

mit solchen Frevlern in der schönen Steiermark, denn in einem alten „Pantaidingbuche“ (über Rechtsgewohnheiten eines Bezirkes) lautet ein Paragraph in seiner urwüchsigen Fassung also:

„Wer Weintrauben stiehlt aus dem Weingarten, büße für eine Weintraube ein Ohr, für zwei — beide Ohren, für drei oder mehr ist er Leibs und Guts verfallen und man soll ihn dem Landrichter überantworten.“

Das ist doch gewiß ernsthaft und klar und deutlich gesprochen. Der civilisirte Weinhüter des neunzehnten Jahrhunderts begnügt sich, den genäschigen Landpartienmacher, falls er ihn in flagranti erwischt, mit zwei Gulden zu pfänden oder im Wege der Gnade einfach durchzuprügeln, abgesehen davon, daß er manchmal sogar ein Auge zudrückt, wenn ein gut armirter Mardeur oder sonstiger Flüchtling eines Uebungsmarsches die heilende Urkraft des Rebensaftes (ohne Einschlag) gleich vom Stocke weg zu versuchen gedenkt.

Daß die vorerwähnten brutalen Strafen für illegitime Traubenesser in manchem Jahre nicht executirt zu werden brauchten, ist anzunehmen, wenn man nach den Stoßseufzern genauer Historiker über schlechte oder gänzlich mißrathene Weinjahre auch auf die Qualität der Ernte schließen kann.

Nicht immer war es, wie in jenem letzten Decen-